

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3)

Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (GKDZ-TKÜ)

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (GKDZ-TKÜ)

Der Senat von Berlin
SenInnDS - III C 1 Gr
Tel: 9(0)223-2329

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme–

des Senats von Berlin

über

den Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (GKDZ-TKÜ)

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Art. 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über die beabsichtigte Unterzeichnung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (GKDZ-TKÜ), übersendet anbei den Entwurf mit der entsprechenden Begründung und legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

A. Begründung

Die Polizei hat im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung die Aufgabe, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ) durchzuführen. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen werden richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnet und finden im Land Berlin ausschließlich im Rahmen von Strafermittlungsverfahren auf der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage der Strafprozessordnung (§§ 100 a ff.) statt.

Eine leistungsfähige, an den jeweiligen Stand der Technik ausgerichtete Informationstechnologie (IT) ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Eine anforderungsgerechte Informationstechnik (IT) ist jedoch technisch-organisatorisch, wissens- und kostenseitig eine erhebliche Herausforderung.

Die Telekommunikationstechnik selbst ändert sich dynamisch; verfügbare Verschlüsselungsmöglichkeiten stellen die Strafverfolgungsbehörden vor ständig neue Herausforderungen. Die TKÜ-Technik und die dafür notwendigen sonstigen Fähigkeiten müssen mit der zum Teil rasanten technischen Entwicklung mithalten und daher fortlaufend nachgerüstet werden. Alle Länder stehen vor der gleichen Herausforderung, da die notwendige Technik und die Anforderungen immer anspruchsvoller und teurer werden. Dementsprechend steigen die Investitionsbedarfe und verkürzen sich die Investitionszyklen in allen Ländern. Daher ist es erforderlich, diese Aufwände durch Kooperationen wirtschaftlicher zu gestalten und Synergien zu suchen.

Mit Art. 91c Grundgesetz (GG) hat der Verfassungsgeber die Grundlage für eine Länderzusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologien geschaffen. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung neu gestalten, da im Lichte der technischen-organisatorischen, wissens- und kostenseitigen erheblichen Herausforderungen, langfristig eine leistungsfähige TKÜ-Technik nur noch im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit sichergestellt werden kann.

Schwerpunkte der im Jahr 2002 im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den für Inneres zuständigen Ministerien gegründeten Sicherheitskooperation (SiKoop) der Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, der im Jahr 2015 auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin beigetreten ist, sind neben dem Aufbau eines effizienten Informationsaustausches, der länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung schwerer Straftaten und organisierter Kriminalität sowie der Aus- und Fortbildung auch Kooperationen

- auf dem Gebiet des IT-Managements zu schließen und weiter auszubauen,
- im Bereich der Ressourcenbereitstellung Synergieeffekte zu erzielen sowie
- Ausgaben durch einen effizienten und abgestimmten Mittel- und Ressourceneinsatz zu reduzieren.

Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikationsüberwachung wurden und werden nahezu in allen Bundesländern geprüft bzw. befinden sich schon in konkreter Umsetzung, z. B. im Verbund der Norddeutschen Küstenländer (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern), welcher bereits nach Ratifizierung des Staatsvertrages im Jahr 2016 in der Aufbauphase des gemeinsamen Rechenzentrums ist.

Vor diesem Hintergrund wollen das Land Berlin und die anderen zukünftigen Trägerländer die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung intensivieren. Mit der Errichtung eines gemeinsamen GKDZ soll ein zentraler spezialisierter IT-Dienstleister auf dem Gebiet der polizeilichen TKÜ für die Trägerländer entstehen.

In den Teilnehmerländern der SiKoop und mithin den zukünftigen Trägerländern verfügt bislang jeder Polizeibereich über eigene, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Geschäftsbereichs zugeschnittene IT-Unterstützungsleistungen für die Telekommunikationsüberwachung. Diese dezentralen Unterstützungsprozesse sollen in einer separaten, länderübergreifenden Organisations- bzw. Wirtschaftseinheit in Form einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung weitestgehend gebündelt, konsolidiert, modernisiert und damit zukunftsfähig werden. Die Anstalt dient dem Zweck, die Trägerländer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung mit TKÜ-spezifischen polizeilichen IT-Leistungen als datenverarbeitende Stelle zu unterstützen. Polizeifachliche Entscheidungen und Anordnungs Kompetenzen zur Telekommunikationsüberwachung sowie die Durchführung von originären hoheitlichen TKÜ-spezifischen Tätigkeiten sowie die Hoheit über erhobene TKÜ-Daten verbleiben dabei in den Polizei- und Justizbereichen der Trägerländer. Vollzugspolizeiliche Befugnisse werden der Anstalt nicht übertragen. Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, ressourcenschonenden sowie an der technischen und rechtlichen Entwicklung ausgerichteten TKÜ-Praxis. Aus der Länderkooperation werden Synergieeffekte erwachsen.

Es besteht eine Kooperationsnotwendigkeit, weil die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet der polizeilichen TKÜ angesichts sich rapide entwickelnder Technologien und Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr zielführend, effizient und nachhaltig alleine bewältigt werden können. Neben der Zentralisierung von Technik und von Prozessen soll ebenfalls eine Know-how-Bündelung erfolgen. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels innerhalb des Öffentlichen Dienstes und insbesondere bei den Polizeien der Länder notwendig.

Der Staatsvertrag ist die rechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des GKDZ. Durch ihn werden alle Fragen geregelt, die für die Errichtung und den Betrieb des GKDZ zwischen den Trägerländern von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere die Aufgaben und das anzuwendende Recht, der Standort, die Finanzierung, die Organisation und die Personalgewinnung beziehungsweise die Dienstherrnfähigkeit.

Der Staatsvertrag umfasst nachfolgende wesentliche Eckpunkte:

- Die Vertragspartner ermöglichen und intensivieren ihre Kooperation auf dem Gebiet der polizeilichen TKÜ.
- Das GKDZ ist der zentrale spezialisierte IT-Dienstleister der Trägerländer auf dem Gebiet der polizeilichen TKÜ. Seine Errichtung erfolgt in der Rechtsform einer rechtsfähigen AöR mit Geschäftssitz in Leipzig.
- Die Standorte des GKDZ-Rechenzentrums sind in Leipzig und Dresden.
- Die Vertragspartner sind zugleich Träger der Anstalt und gleichberechtigte Nutzer der Anstaltsleistungen. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär unbeschränkt.
- Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch den Verwaltungsrat, bestehend aus je einer Vertreterin oder

einem Vertreter der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen obersten Landesbehörden, überwacht.

Die Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Trägerländer, die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer wahrgenommen wird.

- Die Vertragspartner stellen für das jeweilige Geschäftsjahr der Anstalt die nach dem bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, d. h. entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel, bereit.
- Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen und Beamtinnen und Beamte haben.
- Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

Im Rahmen der Erstellung und Abstimmung des Vertrages wurde die Berliner Datenschutzbeauftragte fortlaufend beteiligt. Nahezu sämtliche Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden berücksichtigt und haben daraufhin im Staatsvertrag selbst und in dessen Begründung Niederschlag gefunden. Der Staatsvertragsentwurf sieht in § 12 Absatz 2 Satz 1 vor, dass bei der Auftragsdatenverarbeitung die datenschutzrechtlichen Vorschriften des den Auftrag gebenden Landes gelten. Damit ist sichergestellt, dass auch Weiterentwicklungen des Datenschutzrechts des Landes Berlin einschließlich der Anpassung an europarechtliche Vorgaben im Aufgabenbereich der Anstalt unmittelbar Geltung erlangen.

Das GKDZ ist unabhängig von seinem Standort eine gemeinsame Einrichtung der Trägerländer. Die Kontrolle durch die entsprechenden Instanzen der Trägerländer (Gerichte, Landesdatenschutzbeauftragte) sowie die jeweiligen parlamentarischen Kontrollrechte werden weiterhin gewahrt.

B. Alternative /Rechtsfolgenabschätzung

Zur Errichtung eines GKDZ als Anstalt öffentlichen Rechts besteht die Alternative der Beibehaltung der dezentralen Erbringung von IT-Unterstützungsleistungen für die TKÜ in den jeweiligen Bundesländern, wie bisher und in Form von nennenswerten Einzelaufwänden für jeweils gleiche Aufgaben.

Dabei muss allerdings beachtet werden, dass der derzeitige Anbieter des Telekommunikationsüberwachungssystems der Berliner Polizei die bisher genutzte Hard- und Software nur noch wenige Jahre warten wird. Aufgrund einer Konzernentscheidung wird das Gesamtprodukt eingestellt. Insofern würde auch die Beibehaltung einer eigenen Länderlösung eine Ausschreibung eines neuen Systems nach sich ziehen. Es müsste mit erheblichen Anfangsinvestitionen und Folgeausgaben gerechnet werden.

Die höhere Wirtschaftlichkeit eines GKDZ als AöR ist grundsätzlich belegt. Es wurde eine extern beauftragte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß BMI-Standard „WiBe Version 4.1 – 2007“, Version 1/Grobkonzept durchgeführt. Allein im Bereich der Investitionen wird in den nächsten fünf Jahren eine Einsparung bei allen Trägerländern gemeinsam in Höhe von ca. 10,7 Mio. Euro prognostiziert. Mit der geplanten Inbetriebnahme des GKDZ in 2019 sinken die jährlichen Betriebskosten im Vergleich zur Länderlösung um ca. 32 Prozent. Dabei ist gleichzeitig eine technische Verbesserung für die polizeiliche TKÜ der Trägerländer zu erwarten.

Der wirtschaftliche Vergleich zwischen der GKDZ-Lösung und der Aufrechterhaltung der Berliner TKÜ-Lösung bei den laufenden jährlichen Kosten zeigt, dass das Land Berlin pro Jahr ca. 116.000 Euro bei Abschluss der Kooperation einsparen kann.

Die Errichtung eines GKDZ in privater Rechtsform ist gemäß dem im Jahr 2013 erstellten Rechtsgutachten zur „Beratung in Sachen Evaluierung TKÜ, 2012/S 182-299068“ aufgrund der verfassungsrechtlichen Privatisierungsschranken unzulässig (siehe auch anliegende Dokumentenübersicht).

C. Gesamtkosten / Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Auswirkungen:

Die vom Land Berlin für die Anschubfinanzierung zu entrichtenden Finanzierungskosten belaufen sich im ersten Geschäftsjahr, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, auf 1.534.231 EUR und im zweiten Geschäftsjahr auf 2.640.691 EUR. In den folgenden Jahren fallen jeweils geschätzte Betriebskosten in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro für Berlin an.

Bereits mit dem Haushalt 2016/2017 wurden entsprechende Haushaltsmittel für die Anschubfinanzierung veranschlagt. Durch die zeitliche Verzögerung, die durch die Abstimmung des Staatsvertragsentwurfes zwischen allen Beteiligten mittlerweile zu verzeichnen ist, wurden für den Doppelhaushalt 2018/2017 erneute Beträge zur Anschub- und Betriebskostenfinanzierung angemeldet.

Sollte der Staatsvertrag – wie geplant – noch in diesem Jahr ratifiziert werden, müsste für das erste Geschäftsjahr ein Betrag in Höhe von rund 290.000 Euro im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt werden, da im Haushalt 2017 Mittel in Höhe von 1.242.000 für die Errichtung des GKDZ veranschlagt wurden. Hierzu wurde Vorsorge getroffen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Zunächst hat die Errichtung des GKDZ-TKÜ keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da mit dem Aufbau des GKDZ-TKÜ parallel noch die TKÜ-Technik im Land Berlin weiterbetrieben werden muss. Nach Aufnahme des vollständigen Wirkbetriebes des GKDZ-TKÜ kann die TKÜ-Anlage in Berlin (ggf. schrittweise) außer Betrieb genommen werden. Dies wird frühestens im Jahr 2020 der Fall sein. Zu diesem Zeitpunkt ist das Personal, das heute den technischen Betrieb sichert (4 Mitarbeiter), anderen Aufgaben innerhalb der Polizei zuzuweisen, soweit keine Tätigkeitsaufnahme beim GKDZ-TKÜ in Leipzig beabsichtigt ist. Es besteht in vielen Bereichen der polizeilichen einsatzkritischen Informations- und Kommunikationstechnik erheblicher Bedarf an qualifiziertem Personal. 7 Mitarbeiter führen derzeit die TKÜ-Maßnahmenadministration in Berlin durch. Hier ist während der Feinplanung festzulegen, an welchem Standort dieses Personal eingesetzt wird (Berlin oder Leipzig).

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Entwurf des Staatsvertrages geprüft. Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder ergeben sich dadurch, dass die Errichtung des gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter Beteiligung des Landes Brandenburg erfolgt. Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird in Folge dieses Staatsvertrages intensiviert.

G. Auswirkung auf die Bezirke

Keine

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Hiermit werden der Entwurf des Textes des Staatsvertrages (Stand 04.Mai 2017) und seine Begründung zur Kenntnis gegeben:

Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ-StV)

vom [.....]

Das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales

– im Folgenden **Trägerländer** –

schließen folgenden

Staatsvertrag

über die Errichtung eines Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts

– im Folgenden **Anstalt öffentlichen Rechts** –

Präambel

I.

Eine leistungsfähige Informationstechnik (IT) ist Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie ist technisch-organisatorisch, wissens- und kostenseitig eine erhebliche Herausforderung, die langfristig nur noch im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit zu bewältigen ist. Dies hat der Verfassungsgeber erkannt. Er hat mit Art. 91c Grundgesetz (GG) die Grundlage für eine Länderzusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologien geschaffen. Vor diesem Hintergrund wollen die Trägerländer die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung intensivieren.

In den Trägerländern verfügt bislang jeder Polizeibereich über eigene, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Geschäftsbereichs zugeschnittene IT-Unterstützungsleistungen für die Telekommunikationsüberwachung. Diese dezentralen Unterstützungsprozesse sollen in einer separaten, länderübergreifenden Organisations- bzw. Wirtschaftseinheit mit entsprechender Rechtsform, einem kooperationsgebundenen Dienstleister auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung, weitestgehend gebündelt, konsolidiert, modernisiert und damit zukunftsfähig werden. Grundlegende polizeifachliche Entscheidungen zur Telekommunikationsüberwachung verbleiben in den Polizeibereichen der Trägerländer. Ziele sind die Steigerung der Effizienz und die Sicherstellung einer bedarfsgerechten sowie an der technischen und rechtlichen Entwicklung ausgerichteten Telekommunikationsüberwachungspraxis. Aus der Länderkooperation werden zudem Synergieeffekte erwachsen.

Die Anstalt dient dem Zweck, die Trägerländer länderübergreifend, insbesondere im Wege der Auftragsverarbeitung mit für die Telekommunikationsüberwachung spezifischen IT-Leistungen, zu unterstützen. Es besteht eine Kooperationsnotwendigkeit, weil die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung angesichts sich rapide entwickelnder Technologien nicht mehr zielführend alleine bewältigt werden können.

II.

Die Organisation und Einrichtung der Anstalt sollen den verfassungsrechtlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Praxis hinsichtlich einer effizienten und effektiven Telekommunikationsüberwachung unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und der zu gewährleistenden Datensicherheit gerecht werden. Dabei soll die Anstalt vor dem Hintergrund der zu gewährleistenden ständigen Funktions- und Handlungsfähigkeit einen Haupt- und einen Nebensitz aufweisen. Diese sind hochverfügbar und ausfallsicher miteinander zu verbinden. Ziel ist es, dass an beiden Anlagenstandorten die geschalteten Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung und die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten nahezu zeitgleich spiegelbildlich vorhanden sind. Die Informationsstände sind hierbei fortlaufend zu aktualisieren.

III.

In personeller Hinsicht sollen in der Anstalt der Sach- und Fachverstand, der zur Entgegennahme und Aufbereitung der Daten, die im Rahmen der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung anfallen, erforderlich ist, vereint werden.

Gewährleistet werden sollen insbesondere die Bereitstellung der Überwachungskopien in polizeifachlich interpretierbarer und auswertbarer Form, der technische Betrieb der Anlagen und der elektronischen Schnittstellen, die Administration der Maßnahmen sowie die Koordination der Providerbeziehungen. Neben Aufgaben im Bereich IT-gestützter Leistungserbringung und Beratung für die polizeiliche Telekommunikationsüberwachung und der für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und das Personal der Anstalt erforderlichen Verwaltungsaufgaben soll die Anstalt als Querschnittsaufgaben für die Auftragsverarbeitung bspw. den Datenschutz, die IT-Sicherheit, die IT-Planung und IT-Beschaffung, das zentrale Kundenmanagement, das Störungsmanagement und die Bereitschaftsdienste abbilden. Die Ausgestaltung und Einrichtung der Anstalt sollen dabei innovationsoffen und somit zukunftsfähig erfolgen.

Die Länderpolizeien bleiben weiterhin für die polizeiliche Fallbearbeitung zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständig. In ihnen werden künftig zentrale Ansprechstellen für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum geführt.

§ 1
Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz,
anzuwendendes Recht, Dienstsiegel

- (1) Die Trägerländer errichten zum Zwecke der Entgegennahme und Aufbereitung der Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung der Trägerländer eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt trägt den Namen Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Leipzig. Sie unterhält einen zweiten Standort in Dresden.
- (4) Für die Errichtung und den Betrieb findet das sächsische Landesrecht Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Trägerschaft, Finanzierung und Wirtschaftsführung

- (1) Träger der Anstalt sind die vertragsschließenden Länder (Trägerländer). Diese sind gleichzeitig Benutzer der Anstalt.
- (2) Die Anstalt erhält im ersten und im zweiten Geschäftsjahr von den Trägerländern folgende Finanzierungsbeiträge als Anschubfinanzierung:

a) Im ersten Geschäftsjahr, nach Inkrafttreten des Staatsvertrages:

vom Land Berlin:	1.534.231 €
vom Land Brandenburg:	936.830 €
vom Freistaat Sachsen:	1.550.986 €
vom Land Sachsen-Anhalt:	868.958 €
vom Freistaat Thüringen:	835.704 €

b) Im zweiten Geschäftsjahr:

vom Land Berlin:	2.640.691 €
vom Land Brandenburg:	1.612.456 €
vom Freistaat Sachsen:	2.669.529 €
vom Land Sachsen-Anhalt:	1.495.635 €
vom Freistaat Thüringen:	1.438.399 €

- (3) Die Trägerländer stellen jährlich ab dem dritten Geschäftsjahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die nach dem bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge). Der für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte, auf die Trägerländer umgerechnete und auf fünf Nachkommastellen gerundete Königsteiner Schlüssel. Dabei wird der im Bundesanzeiger für jedes Trägerland ausgewiesene prozentuale Anteil durch die Summe der prozentualen Anteile aller Trägerländer dividiert und anschließend mit 100 Prozent multipliziert. Für alle Zahlungen gilt jeweils der aktuelle für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel.
- (4) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Anstalt erzielt keine Gewinne. Sie arbeitet kostendeckend. Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (staatliche Doppik) ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung.
- (5) Die näheren Einzelheiten der Finanzierung werden in einem Verwaltungsabkommen geregelt. Dieses kann nach der Evaluierung gemäß § 19 auch vorsehen, dass die Anstalt Aufwandsabrechnungen für die Erfüllung von Aufgaben einführt.

§ 3 Haftung

Die Trägerländer haften für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär unbeschränkt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haften die Trägerländer als Gesamtschuldner, wenn und soweit sich deren Ansprüche nicht aus dem Anstaltsvermögen befriedigen lassen. Im Innenverhältnis haften die Trägerländer im Verhältnis ihrer Anteile entsprechend dem für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssel.

§ 4 Aufgaben, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Anstalt ist die zentrale Dienstleisterin der Trägerländer auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung. Die Trägerländer benutzen die Anstalt im Wege der Auftragsverarbeitung für Daten aus polizeilichen Telekommunikationsüberwachungen nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen sowie nach den §§ 100a ff. Strafprozessordnung (Kernaufgabe). Telekommunikationsüberwachung ist die Verarbeitung von Nutzungs-, Inhalts-, Verkehrs-, Bestands- und Standortdaten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sowie des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Anstalt errichtet und betreibt IT Systeme zur Auftragsverarbeitung von entgegengenommenen Telekommunikationsdaten, ohne polizeiliche Befugnisse wahrzunehmen.
- (2) Die Anstalt unterstützt und berät die Polizeien der Trägerländer als fachkundige Stelle nach Maßgabe des Verwaltungsrates auf dem Gebiet der technisch-organisatorischen Realisierung polizeilicher Telekommunikationsüberwachung und kann hierzu weitere Unterstützungsfunktionen wahrnehmen, soweit die Kernaufgabe nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Wurde die Anstalt mit der Datenverarbeitung auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung beauftragt, ist sie berechtigt, die am

Übergabepunkt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) bereitgestellten Daten entgegenzunehmen. Sie ist insoweit dann zugleich für die Vertragsparteien zentrale Kontaktstelle im Sinne der Nummer 2 der Allgemeinen Vorbemerkung der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zur Anforderung und Abrechnung für Leistungen zur Telekommunikationsüberwachung.

- (4) Zur Erledigung ihrer Aufträge zur Datenverarbeitung hat sich die Anstalt ihrer eigenen IT-Systeme zu bedienen. Die Anstalt kann sich im Übrigen außerhalb ihrer Kernaufgabe Dritter bedienen, insbesondere der Trägerländer, die der Anstalt die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen gewähren. Näheres wird durch die Satzung der Anstalt oder in separat abzuschließenden Verwaltungsabkommen geregelt. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen. Die zulässige Inanspruchnahme Dritter durch die Polizeien der Länder wird durch die Regelung nicht beschränkt.
- (5) Die zuständige Stelle des jeweiligen Landes erteilt der Anstalt den Auftrag zur Datenverarbeitung nach Maßgabe der in diesem Land geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Das Nähere zur Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses regelt die Benutzerordnung.

§ 5 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Jedes Trägerland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates lädt die in § 10 bestimmte Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die nach § 6 Absatz 1 in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter der Trägerländer und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die für Öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Der Erste Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt nach Ländern alle zwei Jahre in der Reihenfolge Sachsen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Den Zweiten Vorsitz übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des Landes, das als nächstes die Erste Vorsitzende oder den Ersten Vorsitzenden stellen wird.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
 1. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ihre Änderungen,
 2. die Satzung der Anstalt und ihre Änderungen,
 3. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,

4. bis zum 31. Oktober über den Wirtschaftsplan der Anstalt des Folgejahres,
5. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben,
8. die Aufnahme von Krediten,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
10. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
11. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, oder den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,
12. die Inanspruchnahme Dritter nach § 4 Absatz 4 Satz 2

und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (4) Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse über seine Geschäftsordnung, die Satzung und den Wirtschaftsplan einstimmig. Im Übrigen werden die erforderlichen Mehrheiten bei den Beschlüssen des Verwaltungsrats in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes, ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der beamteten Vorstandsmitglieder und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Beschäftigtenverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen.
- (6) Näheres zum Verwaltungsrat regelt die Satzung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er leitet die Anstalt und ist deren gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist aus dienstlichen Gründen zulässig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.
- (4) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

§ 8

Dienstherrnfähigkeit, Personalgewinnung

- (1) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen und Beamtinnen und Beamte haben. Die Trägerländer können an die Anstalt Beschäftigte abordnen sowie Beamtinnen und Beamte abordnen oder versetzen. Die Anstalt ist Dienstherr im Sinne des sächsischen Landesrechts. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in Sachsen jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften in Bereichen, die für die Erfüllung des Zwecks der Anstalt von besonderer Bedeutung sind und in denen ein besonderer Fachkräftemangel herrscht, kann eine besondere persönliche Zulage gewährt werden; § 16 Absatz 5 Sätze 3 und 4 TV-L gelten entsprechend.
- (2) Die Trägerländer sind verpflichtet, befähigtes eigenes Personal an die Anstalt abzuordnen, sofern diese selbst nachweislich nicht in ausreichendem Umfang Personal gewinnen konnte. Eine solche Inanspruchnahme der Trägerländer bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der die Belastung der Trägerländer unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Personalzuführungen und des modifizierten Königsteiner Schlüssels (§ 2 Absatz 3) bemisst.
- (3) Die Versorgungslastenteilung zwischen den Trägerländern und der Anstalt richtet sich nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Abordnungen gemäß § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist im Rahmen der Personalkostenerstattungen bei Beamten auch die Erhebung eines Versorgungszuschlages in Höhe von 30 v. H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn zu vereinbaren. Dies gilt nicht, sofern es sich um Abordnungen handelt, die mit dem Ziel der Versetzung ausgesprochen werden bzw. in eine Versetzung münden, soweit eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag stattfindet.
- (4) Die Anstalt schafft unverzüglich nach Errichtung die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die

Anstalt die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten auf eine betriebliche Altersversorgung entsprechend § 25 TV-L bzw. § 17 TVA-L BBiG sicher.

§ 9

Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten

- (1) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich einer damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Freistaats Sachsen übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Freistaates Sachsen im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Anstalt kann nach Absatz 1 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben (Verwaltungshilfsdienstleistungen) übertragen:
 - die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz einschließlich der Beihilfe sowie der Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz
 - die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten (Auszubildende),
 - die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung und des Trennungsgeldes,
 - die Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren sowie
 - die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 10

Rechtsaufsicht über die Anstalt

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern zusammen. Aufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Es führt die Aufsicht im Benehmen mit den für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Finanzkontrolle

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt soll durch die Rechnungshöfe der Trägerländer gemeinsam geprüft werden. Hierzu kann der Sächsische Rechnungshof durch Vereinbarungen Prüfungsaufgaben übernehmen. Der Sächsische Rechnungshof prüft gem. § 111 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO).

§ 12

Anwendbares Datenschutzrecht, Auftragsverarbeitung

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt, die nicht als Auftragsverarbeitung erfolgt, gelten die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Zuständige Stelle für den Landesdatenschutz ist in diesem Fall die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte.
- (2) Verarbeitet die Anstalt personenbezogene Daten im Auftrag, gelten die Vorschriften über den Datenschutz in dem Auftrag gebenden Land. Die oder der Landesdatenschutzbeauftragte dieses Landes überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät die Anstalt insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt das Kontrollrecht, darunter auch ein Betretungsrecht, gegenüber der Anstalt wahr. Die Unterrichtung über eine gegenüber dem Vorstand der Anstalt getroffene datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahme einer oder eines Landesdatenschutzbeauftragten erfolgt gegenüber der für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörde des Landes, welches den Auftrag erteilt hat und gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die in den Trägerländern für den Landesdatenschutz zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten können sich ungeachtet von Absatz 2 gegenseitig einvernehmlich mit der Durchführung der Kontrolle der Anstalt beauftragen. Die oder der beauftragte Landesdatenschutzbeauftragte ist in diesen Fällen im Rahmen des Auftragsumfanges zur Kontrolle der Anstalt berechtigt.
- (4) Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese oder dieser hat neben den übrigen Aufgaben insbesondere die Aufgabe für die im Wege der Auftragsverarbeitung erfolgende Datenverarbeitung durch die Anstalt die Einhaltung der jeweiligen einschlägigen Datenschutzvorschriften, vor allem die Vorschriften über den Datenschutz in dem Auftrag gebenden Land und der sich aus diesem Staatsvertrag und den hierauf beruhenden Abkommen und Verträgen ergebenden Anforderungen zu überwachen. Ihr oder ihm obliegt ferner die Aufgabe der Überwachung der Verarbeitung eigener personenbezogener Daten durch die Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist der Leitung der Anstalt organisatorisch unmittelbar anzugliedern.

§ 13

Schutz personenbezogener Daten aus der Telekommunikationsüberwachung

Durch den Betrieb der Anstalt darf der gesetzlich bestimmte Zugriff der jeweiligen Polizeibehörden der Trägerländer auf die Datensätze der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung nicht erweitert werden. Die Polizeibehörden der Trägerländer dürfen auch bei der zentralen Datenvorhaltung in der Anstalt ausschließlich auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf ihre Veranlassung hin erhobenen Daten zugreifen. Insoweit ist eine strikte und zuverlässige Mandantentrennung zu gewährleisten. Soweit ein Landesrecht präventive Telekommunikationsüberwachung zulässt, sind die Speicherbereiche von zu repressiven Zwecken erhobenen Daten zu trennen. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme von Daten durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Der verfassungsrechtliche Schutz des

Kernbereiches privater Lebensgestaltung ist zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ist vor der Inbetriebnahme der Anstalt und anschließend in regelmäßigen Abständen nachzuweisen.

§ 14

Personelle, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit

- (1) Die Anstalt hat alle angemessenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Bestimmungen dieses Staatsvertrages und den nach § 12 Absatz 2 des Staatsvertrages geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten. Hierbei ist einheitlich derjenige Schutzbedarf für die Aufbewahrung und Übermittlung von Daten zugrunde zu legen, der gemessen an der Empfehlung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik im Vergleich der Trägerländer als der höchste anzusehen ist. Die technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind entsprechend anzuwenden. Die Maßnahmen richten sich nach den im Einzelfall zu betrachtenden Risiken und dem jeweiligen Stand der Technik.
- (2) Die Grundsätze der Datenminimierung, Datenvermeidung und Datensparsamkeit sind zu beachten. Hierzu gehört im Bereich der Kernaufgabe, dass der Umfang der Verarbeitung der im Auftrag erhobenen Daten und das Ausmaß ihrer Zugänglichkeit auf das unabdingbar Erforderliche beschränkt werden. Datenbestände und Kopien von Daten, die im Zuge der Verarbeitung temporär angelegt werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Außerhalb des Bereichs der Kernaufgabe dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.
- (3) Die nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffenden personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit sind auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts (Absatz 4) zu ermitteln und haben Folgendes zu bezwecken:
 - a) Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
 - b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
 - c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
 - d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
 - e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugangskontrolle),
 - f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur

Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),

- g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
- h) Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
- i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung),
- j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung sich verändernder Rahmenbedingungen und der Entwicklung der Technik zu überprüfen. Die sich daraus ergebenden notwendigen Anpassungen sind zeitnah umzusetzen.

- (4) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung der Datenverarbeitung sind von der Anstalt die zu treffenden personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört eine Datenschutz-Folgenabschätzung hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ist frühzeitig zu konsultieren. Entsprechend der technischen Entwicklung ist die Ermittlung in angemessenen Abständen zu wiederholen. Soweit trotz der realisierbaren Sicherheitsmaßnahmen untragbare Risiken verbleiben, die nicht durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 oder eine Modifizierung der Datenverarbeitung verhindert werden können, darf ein Verfahren nicht eingesetzt werden. Die Trägerländer bestimmen die Rahmenbedingungen der Risikoanalyse und des Sicherheitskonzepts in der Satzung der Anstalt näher.
- (5) Die Datenverarbeitung muss so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.
- (6) Die Anstalt bestellt eine behördliche IT-Sicherheitsbeauftragte oder einen behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten.
- (7) Zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 4 ist die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte. Diese oder dieser überwacht die Einhaltung der sich aus diesem Staatsvertrag und aus der Satzung der Anstalt ergebenden Anforderungen zur Informationssicherheit. Sie oder er stellt das Einvernehmen mit den anderen Datenschutzbeauftragten her, sofern die Kernaufgabe berührt ist.

§ 15

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung

Wird dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet er dies der oder dem Verantwortlichen unverzüglich.

§ 16

Sicherheitsüberprüfungen

Für die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die von der Anstalt mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, gilt das Sächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SächsSÜG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann von jedem Trägerland durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Trägerländern jeweils zum Jahresende mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages geschlossenen Verwaltungsabkommen. Eine isolierte Kündigung der Verwaltungsabkommen gemäß § 2 dieses Staatsvertrages ist nicht möglich.
- (3) Durch das Ausscheiden eines Trägerlandes wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Trägerländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch den Freistaat Sachsen.
- (4) Im Falle der Kündigung durch den Freistaat Sachsen wird die Anstalt mit dem Ziel der Auflösung abgewickelt. Die Trägerländer verpflichten sich zum Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung bis zum 31. Dezember des auf die Kündigungserklärung folgenden Jahres. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt. Die Auseinandersetzungsvereinbarung umfasst insbesondere Regelungen über den angemessenen Zeitraum bis zur Beendigung der Auftragserledigung durch die Anstalt an den Standorten in Leipzig und Dresden, die Verteilung des Anstaltsvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten sowie die Kündigung oder die Übernahme des Personals. Der vom Gesamtpersonal zu übernehmende Anteil der einzelnen Trägerländer entspricht, sofern keine anderslautende Einigung erfolgt, ihrem Anteil nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel. Erklärt sich ein Land zur Aufnahme eines höheren Anteils bereit, reduziert sich der Anteil der übrigen Trägerländer entsprechend. Für das Übergehen der Beamtinnen und Beamten gelten die im 3. Abschnitt des Beamtenstatusgesetzes und des Sächsischen Beamtengesetzes für den Fall des vollständigen Übergangs der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere getroffenen Regelungen entsprechend.
- (5) Im Falle der Kündigung durch ein anderes Trägerland besteht die Anstalt unter Trägerschaft der übrigen Länder weiter. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den verbleibenden Trägerländern und dem kündigenden Land umfasst insbesondere eine Feststellung darüber, welcher Teil der Beschäftigten der Anstalt von der Kündigung des Landes betroffen ist. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend. Die Auseinandersetzungsvereinbarung trifft weiter

Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten durch das kündigende Land sowie über die Kündigung oder Übernahme der weiteren betroffenen Beschäftigungsverhältnisse.

- (6) Absatz 4 ist im Falle einer einvernehmlichen Auflösung der Anstalt entsprechend anzuwenden.

§ 18 **Beitritt weiterer Länder**

Diesem Staatsvertrag können weitere Länder beitreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu beantragen. Dieses hat die übrigen Trägerländer über den Eingang eines Beitrittsantrages unverzüglich zu unterrichten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Parlamente aller Trägerländer.

§ 19 **Evaluierung**

- (1) Drei Jahre nachdem die Anstalt ihren vollständigen Wirkbetrieb aufgenommen hat, werden der Umfang der zugewiesenen Aufgaben und genutzten Prozessabläufe durch die für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden der Trägerländer unter Mitwirkung mindestens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen im Einklang mit wissenschaftlichen Methoden und Kenntnissen geprüft.
- (2) Die für Inneres zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten ihre Landesregierungen über das Ergebnis der Evaluierung, insbesondere über einen sich hieraus ergebenden Änderungsbedarf. Die Landesregierungen berichten den Landtagen über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 20 **Inkrafttreten, Ratifikation**

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Sächsischen Staatskanzlei zu hinterlegen. Der Freistaat Sachsen teilt den übrigen Trägerländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.
- (2) Dieser Staatsvertrag wird unwirksam, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2017 nicht mindestens vier Trägerländer, darunter der Freistaat Sachsen, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 1 Satz 3 bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt haben.
- (3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist in den jeweiligen Trägerländern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Für das Land Berlin
der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den
Senator für Inneres und Sport

Andreas Geisel

Für das Land Brandenburg,
der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Für den Freistaat Sachsen,
der Ministerpräsident
vertreten durch den
Staatsminister des Innern

Markus Ulbig

Für das Land Sachsen-Anhalt,
der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Inneres und Sport

Holger Stahlknecht

Für den Freistaat Thüringen,
der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Inneres und Kommunales

Dr. Holger Poppenhäger

Begründung zum Staatsvertrag:

a) Allgemeines

Mit Art. 91c Grundgesetz (GG) hat der Verfassungsgeber die Grundlage für eine Länderzusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologien geschaffen. Vor diesem Hintergrund wollen die Trägerländer die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung intensivieren, da eine leistungsfähige Informationstechnik (IT) Voraussetzung für eine moderne Verwaltung ist. Sie ist technisch-organisatorisch, wissens- und kostenseitig eine erhebliche Herausforderung, die langfristig nur noch im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit zu bewältigen ist.

In den Trägerländern verfügt bislang jeder Polizeibereich über eigene, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Geschäftsbereichs zugeschnittene IT-Unterstützungsleistungen für die Telekommunikationsüberwachung. Diese dezentralen Unterstützungsprozesse sollen in einer separaten, länderübergreifenden Organisations- bzw. Wirtschaftseinheit mit entsprechender Rechtsform, einem kooperationsgebundenen Dienstleister auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung, weitestgehend gebündelt, konsolidiert, modernisiert und damit zukunftsfähig werden.

Schwerpunkte der Sicherheitskooperation (SiKoop) der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind unter anderem neben dem Aufbau eines effizienten Informationsaustausches, der länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung schwerer Straftaten und organisierter Kriminalität sowie der Aus- und Fortbildung auch Kooperationen

- auf dem Gebiet des IT-Managements zu schließen und weiter auszubauen,
- im Bereich der Ressourcenbereitstellung Synergieeffekte zu erzielen sowie
- Ausgaben durch einen effizienten und abgestimmten Mittel- und Ressourceneinsatz zu reduzieren.

Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikationsüberwachung wurden und werden nahezu in allen Bundesländern geprüft, bzw. befinden sich schon in konkreter Umsetzung, z. B. im Verbund der Norddeutschen Küstenländer (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern), welcher bereits nach Ratifizierung des Staatsvertrages im Jahr 2016 in der Aufbauphase des gemeinsamen Rechenzentrums ist.

Vor diesem Hintergrund wollen das Land Berlin und die übrigen zukünftigen Trägerländer die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) intensivieren.

Die Anstalt dient dem Zweck, die Trägerländer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung mit TKÜ-spezifischen polizeilichen IT-Leistungen als datenverarbeitende Stelle zu unterstützen. Polizeifachliche Entscheidungen und Anordnungs Kompetenzen zur TKÜ sowie die Durchführung von originären hoheitlichen TKÜ-spezifischen Tätigkeiten sowie die Hoheit über erhobene TKÜ-Daten verbleiben dabei in den Polizei- und Justizbereichen der Trägerländer. Vollzugspolizeiliche Befugnisse werden der Anstalt nicht übertragen. Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, ressourcenschonenden sowie an der technischen und rechtlichen Entwicklung ausgerichteten TKÜ-Praxis. Aus der Länderkooperation werden Synergieeffekte erwachsen.

Es besteht eine Kooperationsnotwendigkeit, weil die Aufgaben der Länder auf dem Gebiet der polizeilichen TKÜ angesichts sich rapide entwickelnder Technologien und Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr zielführend, effizient und nachhaltig alleine bewältigt werden können.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel)

Zu Absatz 1

Das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum wird in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die Errichtung einer Anstalt kommt dann in Betracht, wenn ein sachlich zusammenhängender öffentlicher Zweck erfüllt werden soll, bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eine besondere Ausstattung mit speziell ausgebildetem Fachpersonal erfordern und es sinnvoll erscheint, diese Aufgabe von einer Landesstelle auf eine Verwaltungseinheit zu verlagern.

Zur Entgegennahme und Aufbereitung der Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung betreibt die Anstalt ein Rechenzentrum, welches aus Gründen der Sicherheit und Verfügbarkeit an zwei geografisch getrennten Standorten eingerichtet wird.

Die Aufbereitung der Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung betrifft insbesondere die Verfügbarmachung der Daten für die vollzugspolizeiliche Sachbearbeitung, die Speicherung und gegebenenfalls Löschung sowie die Gewährleistung erforderlicher Maßnahmen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz. Im § 4 werden nähere Aufgaben bestimmt.

Der erste Absatz umschreibt das Tätigkeitsgebiet der Anstalt: Sie unterstützt die Vollzugspolizei bei deren Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, unabhängig davon, ob dies im Rahmen der Strafverfolgung unter der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft oder als eigenständige polizeiliche Maßnahme erfolgt, soweit es landesrechtlich zugelassen ist.

Zu Absatz 3

Die Anstalt wird einen Haupt- und einen Nebensitz aufweisen. Die Errichtung zweier, technisch redundanter Standorte ist ein wesentlicher Sicherheitsfaktor.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich werden sich die Errichtung und der Betrieb der Anstalt nach den Vorgaben des sächsischen Landesrechts richten. Ausnahmen von dieser Regel werden im vorliegenden Staatsvertrag ausdrücklich beschrieben.

Zu Absatz 5

Nach § 1 Absatz 4 findet das sächsische Landesrecht Anwendung, soweit sich aus dem Staatsvertrag nicht etwas anderes ergibt.

§ 3 Satz 1 Nummer 3 Wappengesetz (SächsWappG) legt fest, dass das Nähere zu Dienstsiegeln durch Rechtsverordnung bestimmt wird. § 6 Satz 1 Wappenverordnung (WappenVO) bestimmt die Stellen, die ein Dienstsiegel führen. Mit § 6 Satz 2 WappenVO

wird festgestellt, dass das Recht zum Führen von Dienstsiegeln auch durch andere Vorschriften verliehen werden kann.

Absatz 5 legt in diesem Sinne fest, dass die Anstalt ein Dienstsiegel führt. Dienstsiegel verleihen Schriftstücken und Urkunden amtlichen Charakter, erhöhen die Beweiskraft und geben ihnen größeren Schutz gegen Fälschungen. Welche Urkunden zu diesem Zweck zu siegeln sind, bestimmt die Leitung der Anstalt. Die Konkretisierung der Ausgestaltung des Dienstsiegels ergibt sich aus der Satzung der Anstalt.

Zu § 2 (Trägerschaft, Finanzierung und Wirtschaftsführung)

Die Trägerländer sind Träger und Teilhaber der Anstalt. Sie sind zugleich Benutzer der Anstalt.

Zu Absatz 1

Aus Gründen einer gleichberechtigten Partnerschaft und der nicht zuletzt unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Trägerländern ist ein Organisationsmodell gewählt worden, das alle teilnehmenden Länder trägerschaftlich beteiligt. Die Kooperation in Form einer trägerschaftlichen Beteiligung verlangt für die Errichtung der Anstalt einen Staatsvertrag.

Zu Absatz 2 folgende

Die Regelungen zur Bezuschussung der Anstalt orientieren sich im Grundsatz an einem auf die Trägerländer zugeschnittenen Königsteiner Schlüssel. Die Einzelheiten in Bezug auf die Finanzierung werden in einem Verwaltungsabkommen geregelt, welches insbesondere im Lichte der zukünftigen Evaluierungsergebnisse fortgeschrieben werden kann. Dies schließt ein, dass die Anstalt Aufwandsabrechnungen für die Erfüllung von Aufgaben einführt, die als Einnahmen Einfluss auf den zu ermittelnden Bedarf haben. Das Rechnungswesen der Anstalt orientiert sich an den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt, dass die Finanzierung der Anstalt in einem Verwaltungsabkommen geregelt wird, welches entsprechend der Evaluierungsergebnisse fortgeschrieben wird. Dies schließt ein, dass die Anstalt Aufwandsabrechnungen für die Erfüllung von Aufgaben einführen könnte, die als Einnahmen Einfluss auf den über den Königsteiner Schlüssel festgelegten Bedarf haben.

Zu § 3 (Haftung)

Die Träger der Anstalten öffentlichen Rechts sind dazu verpflichtet, ihre Anstalten mit den finanziellen Mitteln zu versorgen, die eine reibungslose Erfüllung der jeweiligen Aufgaben gewährleistet. Diese Verpflichtung wird als „Anstaltslast“ bezeichnet. Die Gewährträgerhaftung dient dem Gläubigerschutz. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Anstalt handelt, die keiner Haftungsbeschränkung wie beispielsweise bei einer GmbH unterliegt, muss der jeweilige Gläubiger geschützt werden. Aufgrund der Gewährträgerhaftung haftet der Träger für die Verbindlichkeiten der Anstalt grundsätzlich subsidiär unbegrenzt.

Zu § 4 (Aufgaben, Benutzungsverhältnis)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Kernaufgabenbeschreibung der Anstalt. Diese liegt in der Unterstützung der Polizeien der Trägerländer für polizeiliche Telekommunikationsüberwachung durch technische Hilfstätigkeiten mittels des Einsatzes von fortschrittlichen IuK-Technologien. Die Verantwortlichkeit und Durchführung der originär hoheitlichen Tätigkeiten verbleiben bei den Polizeien der Länder. Vollzugspolizeiliche Aufgaben nimmt die Anstalt nicht wahr. Zur Kernaufgabe zählen:

- die technisch-organisatorische Umsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung,
- Hard- und Softwarekontrollen,
- Prozesscontrolling,
- die Beseitigung von Störungen an den betriebenen IT-Systemen zur Begleitung des laufenden Prozesses,
- die Gewährleistung der Schnittstellen zu den Datenverarbeitungssystemen der Polizei,
- die technische Analyse und Decodierung von Rohdaten,
- die Erkennung verschlüsselter Kommunikation und ggf. deren Entschlüsselung, ohne auf diesem Gebiet selbst zu forschen,
- die Auftragsverwaltung, einschließlich Dokumentation der Auslagen, die der Polizei bei der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr im Rahmen der jeweils beauftragten Telekommunikationsüberwachung entstanden sind,
- die Fertigung von Statistiken und Berichte zur Auftragsabwicklung und unterstützende Maßnahmen der Verwaltungshilfe für das Fertigen von Statistiken und Berichten durch die Trägerländer,
- die Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung.

In § 4 findet der Begriff „IT-Systeme“ Verwendung. Er bestimmt sich inhaltlich nach der Definition des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und ist deshalb auch als „Informationsverbund“ zu verstehen, also als Gesamtheit von infrastrukturellen, organisatorischen, personellen und technischen Objekten, die der Aufgabenerfüllung in einem bestimmten Anwendungsbereich der Informationsverarbeitung dienen.

Zu Absatz 2

Als zweites Aufgabenfeld wird die Rolle der Anstalt als Kompetenzzentrum beschrieben. Die in ihr gebündelte und anwachsende Fachkompetenz soll auch länderübergreifend zur Verfügung stehen. Dies schließt beispielsweise die Einbeziehung der Anstalt in geeignete Gremien ein.

Zu Absatz 3

Die Anstalt tritt gegenüber den Telekommunikationsdienstleistern als Empfänger der anordnungsgemäß ausgeleiteten Kopien der Telekommunikation auf. Über sie werden zugleich Erstattungsansprüche der Telekommunikationsdienstleister, die die Anordnungen zur Überwachung umsetzen oder damit im Zusammenhang stehende Auskünfte erteilen, abgewickelt.

Zu Absatz 4

Die Anstalt ist verpflichtet, die Auftragsverarbeitung ausschließlich über die eigenen IT-Systeme abzuarbeiten. Es ist ihr deshalb insbesondere verwehrt, hierzu Unterauftragsverhältnisse zu begründen. Für Wartungsaufgaben u. ä. wird die Einbindung

Dritter (z. B. der Herstellerfirma von Anlagen) in Teilen unumgänglich sein. Um einen möglichst geringen Personalbestand zur Erledigung von Aufgaben der Anstalt vorzuhalten, und den fiskalischen Aufwand für Aufgaben zu minimieren, welche nicht der Kernaufgabe zuzurechnen ist, wird die Anstalt dort gegenüber in die Lage versetzt, Dritte, insbesondere jedoch ihre Trägerländer, in Anspruch zu nehmen.

Zulässig ist es für die Anstalt so, sich bei Verwaltungshilfsdienstleistungen, welche den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Anstalt selbst sicherstellen, Dritter zu bedienen. Dies gilt etwa für Unterstützungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren, der Abwicklung der Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge und sonstiger Geldleistungen, der Stellen- und Personalbewirtschaftung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchungsgeschäfte. Auch die Inanspruchnahme der Bildungseinrichtungen der Trägerländer und die Kooperation bei der Öffentlichkeitsarbeit bleiben zulässig. Die bestehende Rechtslage auf dem Gebiet der Amtshilfe wird durch die staatsvertraglichen Regelungen nicht verändert.

Zu § 6 (Verwaltungsrat)

Zu Absatz 1 und 2

Der Verwaltungsrat ist das Entscheidungs- und Kontrollorgan der Anstalt. Seine Zusammensetzung stellt Absatz 2 dar. Die Innenorganisation wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Er überprüft und genehmigt das Handeln des Vorstands und überwacht damit die Geschäftsführung. Einzelheiten hierzu regelt die Satzung. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Aufgaben von substantieller Bedeutung aufgeführt, die dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Eine detailliertere Aufstellung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Zu Absatz 5

Für nichtverbeamtete Vorstandsmitglieder übt der Verwaltungsrat die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin aus.

Zu § 7 (Vorstand)

Zu Absatz 1

Der Vorstand übernimmt als zentrales Leitungsorgan die Geschäftsführung der Anstalt in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat. Er hat vergleichbare Funktionen wie eine Geschäftsführung einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft und ist damit für den Geschäftsbetrieb insgesamt und insbesondere für strategische Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Satz 2 trifft Regelungen zur Vertretung der Anstalt. Der Vorstand ist ihr gesetzlicher Vertreter und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Einzelheiten zu den Aufgaben des Vorstands werden in der Satzung geregelt.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Formulierung „höchstens vier Jahre“ orientiert sich an der Bestellung eines Vorstands einer Aktiengesellschaft (§ 84 Aktiengesetz). Eine Verlängerung über vier Jahre hinaus ist damit nicht ausgeschlossen – Satz 2 dient insoweit nur der Klarstellung –, sie verlangt lediglich einen erneuten Beschluss des Verwaltungsrates. Gleichzeitig ermöglicht dieser Wortlaut Bestellungen „auf Probe“, indem eine Bestellung zunächst für z. B. zwei Jahre erklärt wird und sich bei Bewährung (ggf. auch ohne erneute Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat) auf vier Jahre verlängert.

Ein anderer Anwendungsfall ist die Bestellung eines Beamten, der in weniger als vier Jahren aufgrund des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Mit dem Eintritt in den Ruhestand ist nicht zwingend die Abberufung als Vorstand verknüpft, weil es sich um zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse handelt. So wäre z. B. eine Weiterbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand über einen Anstellungsvertrag möglich. Außerdem ermöglicht diese Formulierung, bei Bedarf die Amtszeiten der beiden Vorstände aufeinander abzustimmen bzw. bewusst voneinander zu entkoppeln.

Zu Absatz 2 Satz 3

Mit der Bestellung wird ein Vertrauenstatbestand geschaffen. Daher sollte auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Abberufung bereits auf der Ebene des Staatsvertrages erwähnt werden, die konkrete Ausgestaltung kann der Satzung überlassen bleiben. Die vorzeitige Beendigung der Abordnung führt nicht automatisch zur Abberufung aus dem Vorstand, weil es sich hier um Maßnahmen zweier unterschiedlicher Dienstherrn handelt.

Zu Absatz 5

Konkrete Regelungen sind an dieser Stelle überflüssig. Für Abordnungen gilt § 14 BeamtStG, für Ernennungen (falls in bestimmten Fällen doch ein Beamtenverhältnis neu begründet werden soll) das Sächsische Beamtenengesetz, für Arbeits- bzw. Anstellungsverträge das Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Zu § 8 (Dienstherrnfähigkeit, Personalgewinnung)

Zu Absatz 1

Die Personalgewinnung erfolgt durch Stellenausschreibungen und auf der Grundlage des beamten- und tarifrechtlichen Instrumentariums. Sachlich handelt es sich nicht um eine Körperschaftszusammenführung, da die Verlagerung rein tatsächlicher Tätigkeiten (nicht von Aufgaben im Rechtssinne) nicht ausreicht. Deshalb steht das Instrumentarium des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes nicht unmittelbar zur Verfügung

Bei Polizeivollzugsbeamten können aus einer Versetzung umfangreiche Folgeprobleme entstehen, so dass vorrangig auf Abordnungen zurückgegriffen werden soll. Eine Geltung des sächsischen Rechts insbesondere in Bezug auf die Besoldung kann gemäß § 14 Absatz 4 BeamtStG zwischen den Dienstherrn (also mit der Anstalt nach ihrer Errichtung) gesondert vereinbart werden.

Zu Absatz 2

Führen die Stellenausschreibungen der Anstalt nicht zu deren Besetzungen, regelt sich die Beteiligung der Trägerländer an der ausreichenden Personalversorgung nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel. Die Anstalt darf jedoch nicht in Erwartung der Personalversorgung durch die Trägerländer eigene ernsthafte Bemühungen zur ausreichenden personellen Sicherstellung des Anstaltsbetriebes zurückstellen.

Es handelt sich um einen „unfreiwilligen“ Personalübergang. In diesem Fall ist die Abordnung das mildere Mittel. Bis zu einer Dauer von fünf Jahren könnte diese auch ohne Zustimmung des betroffenen Beamten verfügt werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung ist für den Fall relevant, dass Verwaltungsbeamte (mit ihrem Einverständnis) zur Anstalt versetzt werden.

Zu Absatz 4 Satz 2

Da auf die Beschäftigten der Anstalt gem. § 8 Absatz 1 Satz 5 nicht nur der TV-L, sondern auch der TVA-L BBiG Anwendung findet, sind beide Verträge auch anzuführen.

Zu § 9 (Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten)

Die Inanspruchnahme von Dritten durch die Anstalt bezieht sich ausschließlich auf Verwaltungshilfsdienstleistungen und umfasst nicht die Auftragsverarbeitung bzgl. der Telekommunikationsüberwachung. Die Anstalt soll weitestgehend von administrativen Aufgaben entlastet werden. Auch wenn Verwaltungshilfsdienstleistungen durch Dritte erbracht werden, verbleiben entsprechende Entscheidungsbefugnisse, wie beispielsweise über beamtenrechtliche Widersprüche, bei der Anstalt.

Zu § 10 (Rechtsaufsicht über die Anstalt)

Anstalten öffentlichen Rechts unterliegen regelmäßig nur der Rechtsaufsicht. Sie dient der Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen, ermöglicht aber keine Einmischung in Fragen der Zweckmäßigkeit. Instrumente der Rechtsaufsicht sind insbesondere das Informationsrecht, Beanstandungen, Anweisungen und die Ersatzvornahme.

Zur Schaffung klarer und kontinuierlicher Aufsichtsstrukturen wird das Sächsische Staatsministerium des Innern zur Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die fachliche Aufsicht obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 11 (Finanzkontrolle)

Die Regelung folgt dem Aufsichtsgrundsatz, nach dem – soweit die Anstalt als Ganzes betroffen ist – sächsisches Recht gilt.

Zu § 12 (Anwendbares Datenschutzrecht, Auftragsverarbeitung)

Zu den Vorschriften des § 12 des Staatsvertrages wird von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Träger der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts sind nach § 2 Absatz 1 des Staatsvertrages die Trägerländer, welchen auch dementsprechend (nach § 10 des Staatsvertrages gemeinsam) die staatliche Aufsicht über diese juristische Person des öffentlichen Rechts obliegt. Aus diesem Grund sind nach den einschlägigen Vorschriften über den Anwendungsbereich der jeweiligen Datenschutzgesetze in der Gesamtschau die Datenschutzgesetze aller Trägerländer für die Anstalt und deren Tätigwerden grundsätzlich einschlägig. Dies stellt eine von den Landesdatenschutzgesetzen nicht erfasste, spezielle Situation dar, die eine zuständigkeitsdefinierende Ausgestaltung durch den Staatsvertrag erlaubt und aus Praktikabilitätsgründen auch erfordert.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und konsequent, mit einer kumulativen Geltung aller Landesdatenschutzgesetze verbundene Probleme zu minimieren. Vorrang soll durch den Staatsvertrag und die diesen umsetzenden Ratifizierungsgesetze konstitutiv das Datenschutzrecht des jeweils Auftrag gebenden Landes erhalten.

Zu Absatz 1

Für die Datenverarbeitung außerhalb der Auftragsverarbeitung gilt der Grundsatz gemäß § 1 Absatz 4, wonach das für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt sächsische Landesrecht und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Verarbeitet die Anstalt personenbezogene Daten aus der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung im Auftrag eines Trägerlandes, gelten deshalb die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Trägerlandes. Außerdem ist insoweit für die datenschutzrechtliche Kontrolle die Zuständigkeit des jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten begründet.

Die nach jeweiligem Landesrecht des Auftraggebers erfolgende Kontrolle der Auftragsabwicklung wird von den Landesdatenschutzbeauftragten gegenüber der Anstalt wahrgenommen und diese auftragsbezogen beraten. Eine Unterrichtung über eine gegenüber dem Vorstand der Anstalt erklärte Beanstandung erfolgt gegenüber der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde als zuständiger Aufsicht und gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde der Anstalt an sich.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können sich die Landesdatenschutzbeauftragten der Trägerländer mit Wirkung gegenüber der Anstalt wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen. Die Anstalt lässt in diesem Fall eine Kontrolle durch die jeweils beauftragte oder den jeweils beauftragten Landesdatenschutzbeauftragten zu.

Zu Absatz 4

Da die Anstalt eine Auftragsverarbeitung von sehr sensiblen Daten durchführt und deshalb besonders hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu stellen sind, wird die Bestellung eines oder einer behördlichen Datenschutzbeauftragten als verpflichtend postuliert. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 13 (Schutz personenbezogener Daten aus der Telekommunikationsüberwachung)

Den zuständigen Stellen eines Landes ist als Auftraggeber ausschließlich der Zugriff auf Telekommunikationsüberwachungsdaten aus ihrem Herrschaftsbereich eröffnet, ein Zugriff auf Telekommunikationsüberwachungsdaten anderer Bundesländer muss wirksam ausgeschlossen sein. Eine zentrale Datenhaltung erfolgt nicht, vielmehr sind logisch getrennte Speicherbereiche einzurichten. Die Mandamententrennung muss zuverlässig und fehlertolerant dergestalt ausgestaltet werden, dass die Trennung der Datenbestände auch unter den Umständen einfacher Fehler bei der Konfiguration oder dem Betrieb der beteiligten Systeme erhalten bleibt. Die Trennung der Speicherbereiche hat nicht nur nach Bundesländern, sondern darüber hinaus auch nach repressiven und soweit nach jeweiligem Landesrecht zulässig, präventiven Maßnahmedaten zu erfolgen. Für Maßnahmedaten aus der repressiven Telekommunikationsüberwachung gelten die Vorschriften der §§ 483 ff. StPO, während für solche aus präventiven Telekommunikationsüberwachungen die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anwendbar sind. Eine etwaige Zweckänderung der Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Zugriff auf diese Daten ist für jedes Land gesondert zu administrieren, d. h. es sind Zugriffsregelungen zu schaffen (Rollen- und Rechtssystem), die ausschließlich den jeweils zuständigen Landesbeamtinnen und -beamten einen Zugriff zur Maßnahmensachbearbeitung im Einzelfall und nicht darüber hinaus eröffnen.

Zu § 14 (Personelle, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit)

Sicherheitsmaßnahmen sind individueller Natur und hängen von dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten, der konkreten Bedrohungslage, dem Stand der Technik, der Architektur der zu betrachtenden Datenverarbeitungssysteme und den Verfahren, die auf diesen Systemen zum Ablauf gebracht werden sollen, ab. Die Maßnahmen, die zur Sicherung eines konkreten Systems erforderlich sind, sind erst das Ergebnis einer individuellen Risiko- und Sicherheitsanalyse, aufgrund derer ein Sicherheitskonzept erstellt wird. Sie lassen sich nicht in einer gesetzlichen Regelung abschließend definieren. Daher erfolgt eine sorgfältige Schutzbedarfsfeststellung entsprechend den Schutzziele der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze und der Systematik des BSI-Grundschutzes.

Zu Absatz 2 Satz 1 bis 3

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 22 Absatz 1 i. V. m. Art. 20 Absatz 2 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (JI-RL) vom 27. April 2016 (Abl. EU L 119/89). Die Beschränkung der Verarbeitung auf diejenigen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, obliegt den Landespolizeien und Staatsanwaltschaften als Verantwortliche für die Verarbeitung. Sie bestimmen, wann welche Daten durch das GKDZ im Auftrag verarbeitet werden und wann diese Daten wieder gelöscht werden. Insoweit besteht für den Staatsvertrag kein Regelungsbedarf. Der erteilte Auftrag belässt jedoch einen Gestaltungsspielraum für die Umstände der Verarbeitung bei dem GKDZ selbst. Dies betrifft das Ausmaß der Verarbeitung, die durchgeführt wird, um die Daten in ein durch die Auftraggeber interpretierbares Format zu transformieren, und die Regelung der Zugänglichkeit der Daten innerhalb des GKDZ selbst. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das GKDZ verpflichtet, in diesem Bezug den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 JI-RL umzusetzen. Besonderes Augenmerk ist hierbei der konsequenten Löschung temporär angelegter Datenbestände und Kopien von Daten zu schenken, die im Zuge der Vorverarbeitung durch das GKDZ angelegt werden.

Zu Absatz 2 Satz 4 und 5

Die Regelung gibt die Verpflichtung des GKDZ als verantwortlicher Stelle für die Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der eigenen Geschäftstätigkeit wieder, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt. Sie dient der kohärenten und verständlichen Darstellung der Verpflichtungen des GKDZ in Abgrenzung zu den Verpflichtungen im Bereich der Kernaufgabe, vgl. EG 8 der DS-GVO.

Zu Absatz 4 Satz 2

Die Resultate der Risiko- und Sicherheitsanalyse fließen ein in die verpflichtend durchzuführende Datenschutz-Folgenabschätzung. Deren Inhalte bestimmen sich nach den noch zu erlassenden nationalen Gesetzen zur Umsetzung der JI-RL.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist der gemäß Absatz 7 zuständigen Aufsichtsbehörde zur Konsultation vorzulegen. Durchführung und Umfang der Konsultation bestimmen sich nach Art. 28 Absatz 4 und 5 JI-RL.

Zu § 15 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung)

Stellt die Anstalt tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene oder personenbeziehbare Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen, ist dies unverzüglich der betroffenen Auftrag gebenden Stelle zur Gewährleistung der Erfüllung etwaiger weitergehender gesetzlicher Pflichten mitzuteilen. Bei Fällen tatsächlicher Anhaltspunkte sonstiger nicht unerheblicher Beeinträchtigungen der Informationssicherheit erfolgt eine Mitteilung an das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Die Mitteilung muss Angaben zu der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung, zu möglichen nachteiligen Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und zu den daraufhin ergriffenen Maßnahmen enthalten.

Die Mitteilung muss unverzüglich erfolgen, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden sind.

Da durch die Anstalt sehr sensible Daten verarbeitet werden, muss neben der Sicherstellung eines hohen Datenschutzniveaus auch gewährleistet werden, dass der Auftraggeber als verantwortliche Stelle in die Lage versetzt wird, seinen jeweiligen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Die Übermittlung der dazu notwendigen Informationen gewährleistet § 15.

Zu § 16 (Sicherheitsüberprüfungen)

Die Einbettung in das sächsische Landesrecht gilt auch in Fragen der Sicherheitsüberprüfungen.

Zu § 17 (Geltungsdauer, Kündigung)

Durch die Kündigung kann ein Trägerland sein Ausscheiden aus der Anstalt betreiben. Eine Kündigung des Freistaates Sachsen bewirkt die Auflösung der Anstalt.

Die Auseinandersetzung erfolgt über eine entsprechende Vereinbarung der Trägerländer, deren zentrales Regelungsfeld § 17 Absatz 4 und 5 beschreibt. Die Auseinandersetzungsvereinbarung regelt insbesondere Fragen der Personalübernahme. Für den Umfang der Personalübernahme gilt – vorbehaltlich einer anderslautenden Einigung – der für die Anstalt modifizierte Königsteiner Schlüssel.

Zu Absatz 4 Satz 4

Im Fall der Auflösung der Anstalt ist diese für die durchzuführenden Personalmaßnahmen (z. B. Kündigung) selbst verantwortlich.

Zu § 18 (Beitritt weiterer Länder)

Anders als bei der Kündigung des Staatsvertrags, bei der die jeweiligen Landesparlamente nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zustimmen müssen (BVerfGE 68, 1, 85), bedarf die Änderung eines Staatsvertrags der Zustimmung des Parlaments. So ist im Titel der Änderung auch explizit darauf hinzuweisen, dass kein neuer, sondern ein Staatsvertrag zur Änderung eines bestehenden Staatsvertrags geschlossen wird. Der Beitritt weiterer Länder ist eine Änderung des bestehenden Staatsvertrags, da der Vertragsgegenstand geändert bzw. erweitert werden muss.

Zu § 19 (Evaluierung)

Von Verfassungen wegen besteht ein Erfordernis zur Evaluierung immer dann, wenn ein Gesetz auf Prognosen aufbaut, die sich bestätigen können oder auch nicht. Mit der länderübergreifenden Wahrnehmung von Unterstützungsaufgaben auf dem Gebiet der Telekommunikationsüberwachung wird sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht Neuland betreten. Angesichts der sich hieraus ergebenden Unwägbarkeiten erscheint eine Evaluierung als geboten.

Berlin, den 22. Juni 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
.....
Senator für Inneres und Sport